

Editorial

Vollstreckungsimmunität ausländischer staatlicher Kunstleihgaben:

Die völkergewohnheitsrechtliche Regel verfestigt sich



Priv.-Doz. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.
Institut für ausländisches und internationales
Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität
Heidelberg und Vorstandsmitglied des IFKUR

Das Untere Belvedere in Wien zeigte kürzlich die Ausstellung „Dynamik, Kubismus, Futurismus, Kinetismus“ mit Leihgaben aus ganz Europa.¹ Drei Leihgaben, die Gemälde „Tänzerin“ von Vincenc Benes (1912) und „Zwei Frauen“ von Emil Filla sowie die Bronze „Umarmung“ von Otto Gutfreund stammten aus der Staatlichen Prager Nationalgalerie.² Die Tschechische Republik betreibt allerdings nicht nur Kulturaustausch mit befreundeten Staaten, sie streitet sich derzeit auch mit dem liechtensteinischen Unternehmen „Diag Human“ des Exiltschechen Josef Stava. Das Unternehmen hatte nach 1990 an Ausschreibungen für die Lieferung von Blutplasmaerzeugnissen mit Erfolg teilgenommen. Daraufhin intervenierte der tschechische Gesundheitsminister gegen das Geschäft. Ein Schiedsgericht in Paris verurteilte die Tschechische Republik 2008 zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 5,7 Milliarden Tschechischen Kronen zuzüglich 7,4 Milliarden Kronen Verzugszinsen, umgerechnet ca. 530 Millionen Euro. Aus diesem Schiedsspruch vollstreckt der Schiedskläger seither unter dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ) weltweit in Auslandsvermögen der Tschechischen Republik. Wertvolle Kunstwerke außerhalb tschechischen Territoriums dienen dabei als willkommene Haftungsmasse. Der Schiedskläger erwirkte deswegen eine Exekutionsbewilligung und ließ damit die drei Leihgaben im Schätzwert von 1,3 Millionen Euro durch den Gerichtsvollzieher im Belvedere beschlagnahmen.³ Die tschechische Republik hatte für die Leihgaben keine einfachgesetzliche Vollstreckungsimmunität erwirkt.⁴ Es stellt sich deswegen die Frage, ob die Leihgaben des Tschechischen Staates nach völkergewohnheitsrechtlichen Regeln Vollstreckungsimmunität genießen.

- 1 Unteres Belvedere, DYNAMIK! Kubismus/Futurismus/KINETISMUS, 10. Februar 2011 bis 29. Mai 2011: „...eine umfangreiche Werkschau zur Abstraktion in Wien zwischen 1919 und 1929 im Kontext der europäischen Moderne. Das international noch wenig beachtete Phänomen des Wiener Kinetismus wird zusammen mit Meisterwerken aus ganz Europa von unter anderen František Kupka, Robert Delaunay, Fernand Léger, Carlo Carrà oder Giacomo Balla präsentiert“, <http://www.belvedere.at/jart/prj3/belvedere/main.jart?rel=de&content-id=1281810613761&reserve-mode=active> (12.08.2011).
- 2 Zur Errichtung der Galerie durch Gesetz Nr. 148/1949 Coll. vgl. die Selbstbeschreibung der Entstehungsgeschichte auf der offiziellen homepage, <http://www.ngprague.cz/en/16/sekce/national-gallery-in-prague> (12.08.2011).
- 3 Sachverhaltsangaben nach *Steffen Winter*, Gerichtsvollzieher in Europas Museen: Ein Tscheche irritiert die Kunstwelt, Spiegel online v. 07.06.2011, <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,765616,00.html> (12.08.2011).
- 4 Vgl. Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgutleihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung, östBGBl. Nr. 133/2003 i.d.F.v. östBGBl. I 65/2006.

Diese Frage stellte der Verf. dieser Zeilen bereits im Jahre 2005 auf dem Symposium „International Legal Dimensions of Art and Cultural Property“ des Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vanderbilt Law School,⁵ und der Art Law Class von IFKUR-Beirat Prof. em. Harry S. Martin III, Harvard Law School, in einem Vortrag im Fogg Art Museum.⁶ Damals war festzustellen, dass sich die Vollstreckungsimmunität ausländischer Kunstleihgaben in den dogmatischen Kategorien des Völkergewohnheitsrechts durchaus rekonstruieren lässt, dass aber eine derartige Rechtsregel wohl noch im Entstehen begriffen ist.⁷ Seitdem mehren sich die Anzeichen einer entsprechenden Staatenpraxis,⁸ und im Schrifttum wächst die Zahl derer, die eine entsprechende Rechtsregel anerkennen.⁹ Dies bestätigt ferner die bei der Universität Amsterdam eingereichte Dissertation von *Nout van Woudenberg*, der als Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes der Niederlande zahlreiche Staaten über ihre Einschätzung der Rechtslage befragt hat.

Nunmehr hat auch Österreich eine entsprechende Staatenpraxis zum Ausdruck gebracht: Das Bezirksgericht Wien entschied in seinem Beschluss vom 21.06.2011 – 72 E 1855/11 z-20:¹⁰ „Das UN-Übereinkommen mit den Vorschriften zur sachlichen Immunität in Art. 21, auf die sich die verpflichtete Partei bezieht, ist noch nicht in Kraft getreten. Durch den Regelungsgehalt dieses Übereinkommens bestehen jedenfalls hinreichende Anzeichen von Staatenpraxis, um von völkergewohnheitsrechtlicher Immunität staatlicher Kunstleihgaben auszugehen“. Damit hat sich die völkergewohnheitsrechtliche Regel der Vollstreckungsimmunität von Kunstleihgaben ausländischer Staaten zum hoheitlichen Zwecke des Kulturaustauschs weiter verfestigt.

Matthias Weller

-
- 5 *Matthias Weller*, Immunity for Artworks on Loan? A Review of International Customary Law and Municipal Anti-Seizure Statutes in Light of the *Liechtenstein Litigation*, Vand.J.Transn'l. L. 38 (2005), 998 – 1039.
- 6 Vgl. *Jayme/Weller*, Die internationale Dimension des Kunstrechts, Symposium an der Vanderbilt Law School in Nashville, Tennessee – Seminar an der Harvard Law School im Fogg Art Museum, Cambridge, Massachusetts, IPRax 2005, 391 – 393.
- 7 *Weller*, Vand.J.Transn'l. L. 38 (2005), S. 1014 und Conclusion 1, S. 1023.
- 8 Jüngst z.B. KG Berlin, 05.03.2010 – 18 W 2/1, KunstRSp 2011, 51 (in diesem Heft); vgl. hierzu die Besprechung von *Matthias Weller*, Vollstreckungsimmunität für Kunstleihgaben ausländischer Staaten, KunstRSp 2011, 47, in diesem Heft
- 9 Z.B. *Andrea Gattini*, Immunity from Measures of Constraint for State Cultural Property on Loan, in *Buffard et al.* (Hrsg.), International Law between Universalism and Fragmentation, Festschrift in Honour of Gerhard Hafner, Leiden/Boston 2008, S. 421, 437; *Odendahl*, AfP 2006, 1175, 1182; *Boos*, Kulturgut als Gegenstand des grenzüberschreitenden Leihverkehrs, Berlin 2006, S. 240; *Weller*, Rpfleger 2006, 364, 370; *Weller*, Vand.J.Transn'l. L. 38 (2005), 997, 1023; *Jayme/Weller*, IPRax 2005, 391, 392 f.; *Candrian*, L'immunité des Etats face aux Droits de l'Homme e à la protection des biens culturels, Zürich 2006, zugl. Diss. Fribourg 2005, S. 739; a.A. *Kühl*, Der internationale Leihverkehr der Museen, Köln 2004, zugl. Diss. Kiel 2004, S. 28.
- 10 Volltext abgedruckt in KunstRSp 2011, 55 (in diesem Heft).